



Bundesstaat Baden  
administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

An die  
öffentlichen Einrichtungen  
und Dienststellen auf  
kommunaler und Landesebene

der Bundesrepublik Deutschland

per Telefax

### Niederschrift / Bekanntmachung

Zur internationalen Kenntnisnahme, sowie zur Kenntnisnahme und sofortigen Umsetzung an und für alle Dienststellen der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Bund / Germany etc. pp. veröffentlicht das Auswärtige Amt des Bundesstaats Baden, in völkerrechtskonformer Reorganisation seit dem 28. Februar 2016, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*,

- den am 03. September 2016 abgeschlossenen und ratifizierten Staatsvertrag mit dem Freistaat Preußen, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, mit Vorsitz im Präsidium des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, im Rechtsstand der Verfassung vom 16. April 1871, innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (2. Deutsches Reich) und wiederhergestellter Handlungsfähigkeit seit dem 3. Oktober 2015 und
- die *Niederschrift/Anordnungen des Freistaat Preußen zur Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkerrecht – ius cogens –* .

Hiermit einhergehend macht der Bundesstaat Baden seine internationalen Rechtsansprüche nach Völkervertragsrecht – ius cogens – geltend.

Wir, die Vertreter der administrativen Regierung des sich in Reorganisation befindenden Gliedstaates des 2. Deutschen Reichs und seine beurkundeten Staatsangehörigen übernehmen auf dieser völkerrechtlichen Grundlage nun auch

die Funktion des *persistent objector*

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich  
Auswärtiges Amt  
über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

und gehören daher nicht mehr zur *Weimarer Republik*, zum *Dritten Reich* oder zu ihren Rechtsnachfolgern!

Unter diesen Voraussetzungen bekräftigen und fordern wir die sofortige Umsetzung der verfassten Forderungen, Erklärungen und Anordnungen an alle sogenannte Beamten oder denen Gleichgestellten, Mitarbeiter, Bedienstete oder Angestellte der Dienststellen der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Bund / Germany etc. pp. in vorgenannter Niederschrift/Anordnungen des Freistaat Preußen im Namen der Vertreter der administrativen Regierungen der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich.

Die Verwaltung der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Bund / Germany etc. pp. befindet sich auf dem angestammten indigenen Boden im Gebiet des Bundesstaats Baden, Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden. Der Bundesstaat Baden, Gliedstaat des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, hat gemäß *ius gentium* und *ius cogens* sowie gemäß Art. 123 und Art. 25, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG), die Territorialhoheit für sein Volk inne und dieses vor dem Hintergrund, daß Baden Signatarstaat der Genfer Vertragskonventionen ist und als Völkerrechtssubjekt durch Fremdbestimmung nicht aufgelöst werden kann, daher

- steht die Bundesrepublik Deutschland exterritorial zum Bundesstaat Baden,
- enden die staatshoheitlichen Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland an der Außengrenze Neuschwabenlands,
- erklären die Volkssouveräne der indigenen Völker auf dem Gebiet Badens ausdrücklich keinen Verzicht auf ihre Bodenrechte,
- stehen die beurkundeten Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes 2. Deutsches Reich unter dem Schutz der Genfer Konventionsrechte,
- sind für diese Staatsangehörigen die Bediensteten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zuständig.

Die BRD als Nichtregierungsorganisation hat sich mittels Ratifizierung verpflichtet, die vertragsparteilichen Rechte den Staatsangehörigen der Signatarstaaten der Genfer Konventionen zu gewähren. Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden fordert daher alle sogenannten Beamten oder denen Gleichgestellten, Mitarbeiter, Bedienstete oder Angestellte der Dienststellen der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Bund / Germany etc. pp. dazu auf, die Menschenrechte der Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden und der anderen, sich in Reorganisation befindlichen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs, zu gewähren.

Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden weisen sich nach dem Staatsrecht des Bundesstaats Baden mit ihren staatlichen Dokumenten, den Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen des Bundesstaats Baden aus, veröffentlicht auf der staatlichen Weltnetzseite:

<http://bundesstaat-baden.de/org/>

Die Staatsangehörigen haben gemäß Art. 73 (2) und Art. 74 (2) GG ihre Staatsangehörigkeit dem Standesamt I in Berlin mitgeteilt und damit die Anordnung der Militärregierung Nr. 161 vom 13. März 1946 umgesetzt.

Unterschriftsberechtigt für die staatlichen Dokumente des Bundesstaats Baden ist derzeit nur die administrative Regierung des Bundesstaats Baden selbst, namentlich:

- Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
- Nicole Simone a.d.F. W i l h e l m
- Norbert Albert a.d.F. R ä d l e
- Mark Andreas a.d.F. W i l h e l m

Wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindlichen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs verkünden hiermit nach Abschluß der Staatsverträge vom 03. September 2016 auf der *Oldenburger Konferenz* mit dem Freistaat Preußen und weiterer Gliedstaaten und ihrer Ratifikationen die gegenseitige Anerkennung als unabhängige und souveräne Staaten in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts in Verbindung mit den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

**Wir, die indigenen Völker,  
wir, die Ureinwohner auf den Territorien  
der souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs,  
wünschen uns Frieden mit allen Völkern  
und für alle Völker dieser Erde.**

Anlagen:

- Kopie Ratifikationsurkunde mit Staatsvertrag zwischen Freistaat Preußen und Bundesstaat Baden – 03. September 2016
- Kopie der *Niederschrift/Anordnungen des Freistaat Preußen* zur Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkerrecht – *ius cogens* –

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. September 2016

Aktenzeichen: ZV AA 011/16



administrative Regierung Bundesstaat Baden

im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,  
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,  
gemäß Art. 123 und 25 GG von der BRD-Verwaltung zu akzeptieren –*ius cogens*–



# Ratifikationsurkunde

zum Staatsvertrag  
auf der Oldenburger Konferenz

am

03. September 2016

zwischen dem

Freistaat Preußen und dem Bundesstaat Baden

zur gegenseitigen Anerkennung

des Bundesstaats Baden und des Freistaat Preußen

als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte

gemäß des Völkervertragsrechts



*Handwritten signature*



# Staatsvertrag

zwischen



Freistaat Preußen

Bundesstaat Baden

Nach der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 im Verfassungsstand vom 30. November 1920 in der Funktion des *persistens obceptor* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Freistaat Preußen,

vertreten durch die legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen

Bereich äußere Angelegenheiten, die Frau Uda Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c f

und dem sich gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs in Reorganisation befindenden

Bundesstaat Baden,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Karl Andreas a.d.F. W i l h e l m

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souveräne Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RStZ. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

Artikel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.



*A. Lind*



## Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigem Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs nicht entgegensteht.

## Artikel 3

Für die Gliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines jeden Glied-/Bundesstaats in jedem anderen Glied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Benusse aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

## Artikel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Freistaat Preußen und des Bundesstaats Baden lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den jeweiligen Verfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.

## Artikel 5

Gemäß SHAEF-Besetz Nr. 1 gilt das Verbot aller Besetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Besetzlichkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission genehmigter Besetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als

auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

Artikel 6

Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und der Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 mit dem Verfassungsstand vom 30. November 1920 den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.

Artikel 7

Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Freistaat Preußen einerseits und den Glied-/Bundesstaat Baden andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der jeweils anderen Vertragspartei hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Begeben zu Birkenfeld am 03. September 2016

*Ada Cecilia v.d.T. Richlisch*  
*Hanns Franz Dellaß a.d. F. Würdack*



*Karl Andreas v. d. Willen*



*A. Willen*

Die Ratifikationsurkunde wurde der administrativen Regierung,  
Bereich innere Angelegenheiten des Freistaat Preußen  
zur Prüfung vorgelegt.

Wir erklären feierlich, daß wir den Staatsvertrag und die  
Vereinbarung hierzu genehmigen.

Wir bestätigen, daß wir diesen Staatsvertrag zum Wohle  
beider Völker mit sofortiger Wirkung  
erfüllen und ausführen lassen.

Birlenfeld, 03. September 2016

*Dorothee Katharina Maria a.d.T. Ullrich*

*Beate Maria a.d.F. Ruder*



*M. G. M.*





# Freistaat Preußen

Vorsitz im Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 weiterhin legal existierenden Staatenbundes Deutsches Reich  
im Rechtsstand der Verfassung vom 16. April 1871,  
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,  
wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 und  
gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten,  
für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932,  
Verfassungsstand 30. November 1920

Freistaat Preußen  
Poststelle Zentralverwaltung  
Marktweg 18  
[53426] Königsfeld/Eifel  
Freistaat Preußen  
Deutsches Reich

## Niederschrift/Anordnungen

### Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkervertragsrecht

*-ius cogens-*

des Präsidiums des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*, für die Staaten und den seit 1871 existierenden Staatenbund Deutsches Reich in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs ( 2. Deutsches Reich)

An alle Dienststellen der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Bund / Germany etc.  
pp.

Wir, die Vertreter der administrativen Regierungen, der sich in Reorganisation  
befindenden Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs übernehmen

## die Funktion des persistent objector



Werte Bedienstete der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Bund / Germany etc. pp,

die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert.

Spätestens aber nach dem Märchen über die Deutsche Einheit, der sogenannten Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland, (der Einigungsvertrag wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. April 1991 – BvR 1341/90 – für ungültig erklärt), ist die fehlende Souveränität Deutschlands offenkundig.

Die handstreichartige Aussetzung des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 für illegale Einwanderer hat eine Kettenreaktion von Gesetzesbrüchen nach sich gezogen, so daß die Bundesregierung eine Politik des fortlaufenden Rechtsbruchs betreibt.

Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten, noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig gewesen. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich=Drittes Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". (Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

The screenshot shows the website of the German Bundestag. At the top, there are navigation links for 'Leichte Sprache', 'English', 'Français', and 'عربي'. The main header features the Bundestag logo and the text 'Deutscher Bundestag'. Below the header is a navigation menu with 'Der Bundestag', 'Dokumente', 'Mediathek', 'Kultur & Geschichte', 'Presse', and 'Besuch'. The main content area displays a press release titled 'Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"' with the date 'Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015'. The text of the press release states: 'Berlin (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (18.5.17) auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18.5.23). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".'

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich nur die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf der Grundlage der Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“. Die Bundesrepublik Deutschland / BRD / Bund / Germany etc. pp ist nicht legitimiert, hoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhaften



d. W. d.

völkerrechtlichen Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“).

Die Alliierten des 2. Weltkrieges setzten eine Verwaltung in den Besatzungszonen ein (im Artikel 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 werden die Besatzungszonen als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ bezeichnet), die betitelt als Bund/Bundesrepublik Deutschland/BRD/Deutschland/Germany etc. pp., bis heute von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika/USA im Hintergrund beeinflusst wird und u. a. durch Geheimverträge in Abhängigkeiten von ihr steht (Kanzlerakte, G-10-Verträge, Nato-Truppenstatut, Nato-Geheimverträge etc. pp.).

Zwar erfolgten in den frühen fünfziger Jahren einseitige Erklärungen der Siegermächte zur Beendigung des Kriegszustandes, gleichzeitig hielt man aber an der Besetzung fest und erklärte Friedensverträge als „Fernziel“.

Wir, die indigenen deutschen Völker sind eigenständige Ethnien, Menschengruppen gemäß §6 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und legitimieren uns aus den germanischen Völkern, die autochthonen Angehörigen der indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich im Verfassungsstand 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges (2. Deutsches Reich). Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Wir sind die Ureinwohner der angestammten (ab 1945 besetzten mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwalteten) Territorien/Gebiete und wir erklären aus Gründen VN(UN)- Resolution 61/295 i.V.m. VN(UN)-Resolution 217 A (III) keinen Verzicht auf unsere indigenen, ureinwohnerrechtlichen, humanitären Rechte und wir sind nicht dem Artikel 116 GG zuzuordnen.

Die Verwaltung BRD/Deutschland befindet sich auf dem angestammten indigenen Boden der Gebiete der souveränen Staaten des 2. Deutschen Reichs, welche gemäß *ius gentium* und *ius cogens* sowie Art. 25 GG und Art. 123 GG die Gebiets- und Territorialitätshoheit für ihre Völker haben.

**Wir, die Volkssouveräne der indigenen Völker,  
erklären hiermit ausdrücklich keinen Verzicht auf unsere Bodenrechte!**

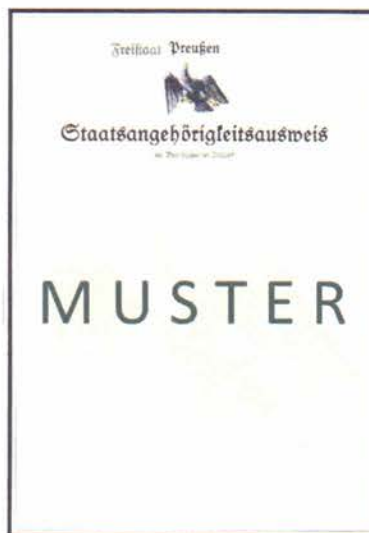
Der Freistaat Preußen hat sich nach dem 1. Weltkrieg als einziger souveräner Staat des Staatenbundes 2. Deutsches Reich am 30. November 1920 völkerrechtskonform eine Staatsverfassung gegeben, während sich die anderen, ehemals souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs, den Alliierten im Versailler Vertrag unterwarfen. Völkerrechtswidrig wurden sie gezwungen auf ihre territorialen Staatshoheitsgrenzen zu verzichten und sich der von den Alliierten diktierten Weimarer Republik, (mit der für die Weimarer Republik gegebenen Verfassung ab dem 14. August 1919) zu ergeben. Sie ratifizierten diese Weimarer Verfassung lediglich nur noch in s.g. Länderverfassungen (politische Länder).



Dieser völkerrechtswidrige Akt wurde nun am 03. September 2016 auf der Oldenburger Reichskonferenz korrigiert. Die sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten wurden auf Grund der geschlossenen und ratifizierten Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen wieder als Völkerrechtssubjekte und in ihren tatsächlich völkerrechtskonformen Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges als souveräne Staaten anerkannt.

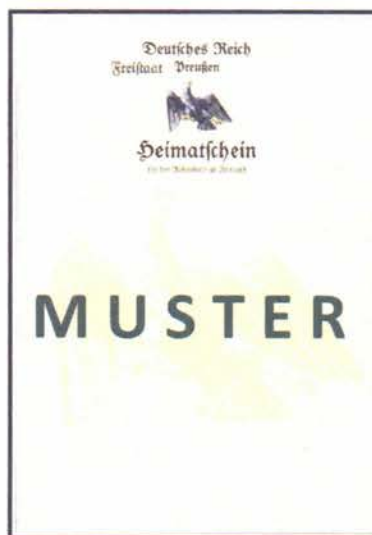
Damit wurde der Geltungsbereich der Verfassung der Weimarer Republik de facto wieder aufgehoben und es ist den Bediensteten der BRD / Bundesrepublik Deutschland / Germany/ Bund etc. pp ab sofort strikt verboten, nun weiterhin die Symbole der Weimarer Republik hier in Europa, auf dem Territorium des 2. Deutschen Reichs zur Irreführung und Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden.

Die Staatsangehörigen, der sich in Reorganisation befindenden Glied-/ Bundesstaaten, haben gemäß Art. 73 (2) und Art. 74 (2) GG ihre Staatsangehörigkeit dem Standesamt I in Berlin mitgeteilt und damit die Anordnung der Militärregierung Nr. 161 vom 13. März 1946 umgesetzt. Die Staatsangehörigkeitsausweise werden von den bestellten Vertretern der administrativen Regierungen der Glied-/Bundesstaaten, Bereich innere Angelegenheiten unterzeichnet. Die Staatsangehörigkeitsausweise sind keine Phantasiedokumente. Sie entsprechen gemäß der Restitutionspflicht den früheren Dokumente.



Ebenso verhält es sich mit den Führerscheinen und Heimatscheinen.

d. D.D.



Die Verwaltung BRD/Deutschland/Germany ect. pp. befindet sich auf dem angestammten indigenen Boden im Gebiet des Freistaat Preußen, Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, welcher gemäß *ius gentium* und *ius cogens* sowie Art. 25 GG und Art. 123 GG die Territorialhoheit für sein Volk inne hat, vor dem Hintergrund, daß Preußen Signatarstaat der Genfer Vertragskonventionen ist und als Völkerrechtssubjekt durch Fremdbestimmung nicht aufgelöst werden kann.

#### **Die Bundesrepublik Deutschland steht exterritorial zum Freistaat Preußen.**

Wir erklären hiermit, daß weder die Frau Angela Merkel, der Herr Joachim Gauck noch sonst irgendwelche Geschäftsführer, der von den Alliierten eingesetzten Verwaltung, berechtigt sind, im Namen des 2. Deutschen Reichs irgendwelche Verhandlungen zu führen und/oder Verträge zu schließen. Die BRD-Bediensteten sind keine vom Volke legitimierten Vertreter der Glied-/Bundesstaaten oder des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs und sie haben sich auch nicht als solche auszugeben! Die Bediensteten der BRD sind nicht befugt hoheitliche Rechte hier in Europa auf den souveränen Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs auszuüben!

#### **Die staatshoheitlichen Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland enden an der Außengrenze Neuschwabenlands.**

Wir, die Unterzeichner und Volkssouveräne in Notwehr, Notstand und Selbsthilfe, legitim und völkerrechtskonform von den Abkömmlingen der indigenen deutschen Völker gewählten Vertreter der administrativen Regierungen der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, erklären hiermit, daß wir nun die oberste Aufsichtsbehörde für die Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes sind und fordern Sie hiermit nach wiederhergestellter Handlungsfähigkeit unverzüglich auf, unseren Anordnungen Folge zu leisten!

**Wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, ordnen Ihnen hiermit folgendes an:**

Die grenzenlosen Rechtsbeugungen und Willkürakte, die die BRD-Bediensteten und Geschäftsführer der BRD-Institutionen (Gerichte, POLIZEI, Zollämter, private



Dr. Wolf

Gerichtsvollzieher etc. pp.) in verbotener Eigenmacht gegen die Staatsangehörigen, die eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des 2. Deutschen Reichs besitzen, anwenden, sind alle unverzüglich aufzuheben und zu unterlassen, denn die Staatsangehörigen sind RuStAG Deutsche gemäß Art. 25 i.V.m. Art. 123 Grundgesetz und sie sind somit offenkundig keine Deutschen / Staatenlose im Sinne des Grundgesetzes Art. 116. Auch die unbefugte Weitergabe der Daten der Staatsangehörigen an Dritte und ein ungesetzlicher Eingriff in ihre Eigentums-, Persönlichkeits- und Immunitätsrechte, u.a. gemäß Art. 14 GG, Art. 25 GG i.V.m. Art. 120 GG und Art. 123 GG sowie Art. 46 und 47 HLKO und wegen Unzuständigkeit gemäß §§ 18-20 GVG Schutzzone der Genfer Konventionen, ist verboten!

Da Sie hier in Europa als Angestellte einer privaten Firma sowie auch Ihre Auftraggeber schlichtweg private Firmen sind, ist es Ihnen ausdrücklich verboten, hoheitliche Bescheide zu erstellen, zu versenden und/oder zu vollstrecken. Sie hingegen sind nur für die Verwaltung der staatenlosen Reichsbürger gemäß dem Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen zuständig, deren Hoheitsgebiet offenkundig gemäß Bundesanzeiger der BRD Nr. 149 vom 05. August 1952 Jahrgang 4, in der Antarktis / Neuschwabenland ist.

Während der Reorganisation gem. § 185 Völkerrecht haben die BRD-Bediensteten den Anordnungen der Amtsträger, der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten sowie des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs, im Rahmen der Amtshilfpflicht Folge zu leisten.

Sie werden von Amts wegen durch uns, Ihre oberste Aufsichtsbehörde, deshalb sofort und unmittelbar aufgefordert, Ihre Selbstjustiz, Nötigung und Bedrohung, die Sie unrechtmäßig an den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten unter Inszenierung von Urkundenfälschung und Vortäuschung falscher Tatsachen betreiben, **zu unterlassen**.

Das Völkervertragsrecht *ius cogens* gemäß Art. 123 und 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 sowie Art. 6 EMRK ist vorrangig vor allen anderen Gesetzen zu gewähren. Die Staatsangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf ein Erkenntnisverfahren, Normenkontrollverfahren gemäß Art. 100 (2) GG und ein ggf. erforderliches Vollstreckungsurteil, eines für sie zuständigen gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 GG, samt der dazugehörigen Unterschrift des Gerichtes gemäß § 275 (2) ZPO von mitwirkenden oder verantwortlichen Richtern oder im Zivilrecht alternativ gemäß § 315 ZPO, sowie gemäß § 17 VwGO.

Siehe Urteil: Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, Urteil/Beschluss vom 27. 1. 2003 – 1 B 92. 02; OVG Schleswig ([Lexetius.com/2003,409\[2003/4/229\]](http://Lexetius.com/2003,409[2003/4/229]))

Gemäß Art. 53 WVRK sind Verträge, die gegen eine Norm des zwingenden Völkerrechts verstoßen, nichtig. Nach Art. 64 WVRK wird ein zuvor geschlossener, bis dato nicht zu beanstandender Vertrag nichtig, wenn er gegen eine später entstandene zwingende Völkerrechtsnorm verstößt.

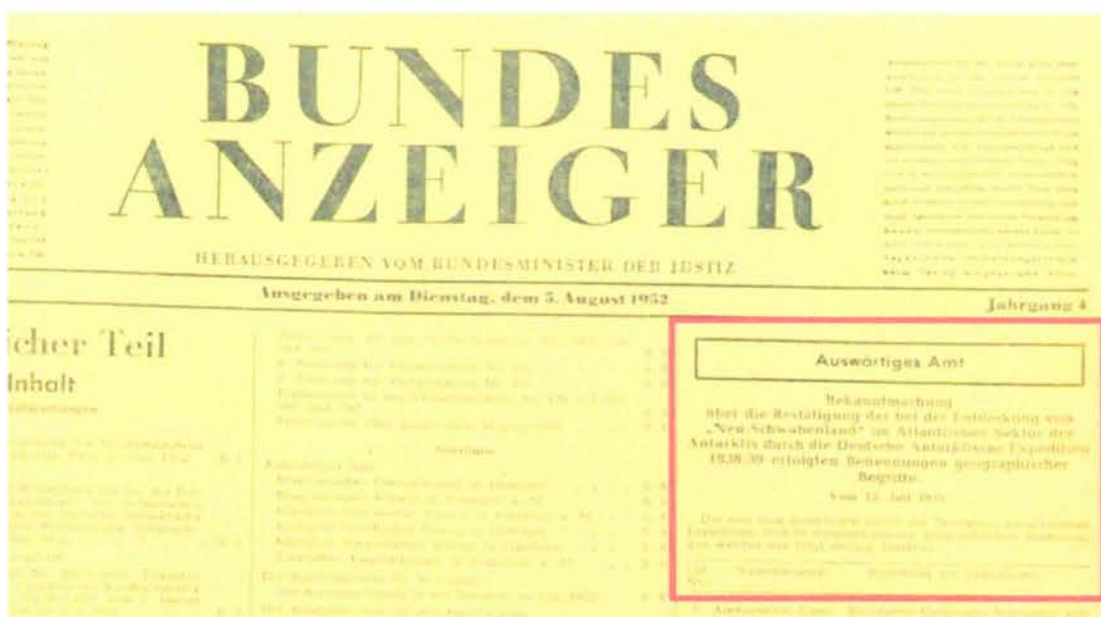
Aufgrund der Tatsache, daß Sie lediglich private Firmen sind, ist hier die wichtige Unterscheidung zu klären zwischen der privatrechtlichen Zwangsvollstreckung, mit der privatrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden, und Ihrer hier versuchten Anbahnung der Vollstreckung im öffentlichen Recht (→Verwaltungsvollstreckung), die an den Staatsangehörigen unter Inszenierung von Scheinverfahren ausgeübt werden. Da Ihre Einrichtungen jedoch alle offenkundig private Firmen sind, ist die Schriftform gemäß § 17 HGB einzuhalten und zuerst rechtsgültige Handelsverträge gemäß § 17 HGB, die mit den Staatsangehörigen abgeschlossen sein sollen, von Ihrem Auftraggeber nachzuweisen, mit der



Unterschrift des Kaufmanns, der diese abgeschlossen haben will und den Nachweis, wo die Menschen unterschrieben haben sollen. Diese Nachweise haben Sie zuerst in notariell beglaubigter Form zu erbringen. Können Sie das nicht, handelt es sich hier offenkundig um unbestellte Dienstleistungen zum Schaden Dritter, die eine sofortige Haftung Ihrerseits auslösen. Außerdem ist es Ihnen gemäß Tillessen Urteil verboten, in einem fremden Staat Ihr nationalsozialistisches Recht anzuwenden, egal in welcher Form.

Ihnen werden jegliche Handlungen außerhalb der Verwaltungsaufgaben auf den Staatsgebieten der souveränen Staaten des 2. deutschen Reichs unter Geltendmachung der Naturalrestitution ausdrücklich untersagt, denn nur die souveränen Staaten haben die territoriale Souveränität auf ihren Hoheitsgebieten und über ihre Staatsterritorien.

Die amts- bzw. staatshoheitlichen Rechte der BRD / Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 20 GG enden an den staatshoheitlichen Grenzen Ihres sozialen und demokratischen Bundesstaates Neuschwabenland in der Antarktis.



Das deutsche Datenschutzrecht enthält sowohl im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als auch in den Landesdatenschutzgesetzen Vorschriften über die Gefährdungshaftung öffentlicher Stellen bei der unzulässigen oder unrichtigen Verarbeitung personenbezogener Daten. So verpflichtet § 8 BDSG die öffentlichen Stellen des Bundes (§ 2 Abs. 1 – 3 BDSG) im Falle einer unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten verschuldensunabhängig zur Zahlung von Schadenersatz bis zu einer Höchstgrenze von 130.000 Euro. Einige Landesdatenschutzgesetze wie z. B. das sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) kennen darüber hinaus weder eine Haftungsobergrenze noch eine Beschränkung auf automatisierte Datenverarbeitung, vgl. § 23 SächsDSG, und sind damit sehr betroffenenfreundlich. Schädigen mehrere Personen einen anderen, so haften alle Schädiger gesamtschuldnerisch u.a. gemäß § 830 BGB, § 840 BGB und § 421 BGB. D. h. der Geschädigte kann sich in Höhe des vollen Betrags an einem einzigen Schädiger schadlos halten, der dann bei den anderen Regreß zu nehmen berechtigt ist.

**Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes 2. Deutsches Reich stehen unter dem Schutz der Genfer Konventionsrechte.**

Die BRD als Nichtregierungsorganisation hat sich mittels Ratifizierung verpflichtet, diese



dl. 12.11

Rechte den Staatsangehörigen der Signatarstaaten der Genfer Konventionen zu gewähren.

Sollten die BRD-Bediensteten ihre unrechtmäßigen und nichtigen Verwaltungsakte gemäß § 44 VwVfG nicht unverzüglich stornieren und diese weiterhin betreiben, werden Sie von Amts wegen, u.a. gemäß § 8 BDSG, § 823 (1) BGB sowie § 839 BGB in die Gefährdungshaftung genommen. Eine Strafverfolgung gemäß Völkerstrafgesetzbuch(VStGB) wird nicht ausgeschlossen. Gemäß § 5 VStGB verjähren die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen nicht!

Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs sind nicht mehr als Staatenlose in den BRD-Registern zu verwalten. Sie unterliegen definitiv nicht mehr der Gerichtsbarkeit der BRD-Firmen-Register-Gerichte.

Wir fordern die Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und die Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)* für den Staatenbund 2. Deutsches Reich in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und für den Freistaat Preußen mit dem Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Nach über 100 Jahren Kriegszustand während zweier Weltkriege auf den völkerrechtlichen Territorien der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden und bis auf den heutigen Tag bestehenden Staatenbundes Deutsches Reich haben die Alliierten des 1. und des 2. Weltkrieges den deutschen Völkern gegenüber Waffenstillstandsvereinbarungen umgesetzt, jedoch echte Friedensverträge bis auf den heutigen Tag verhindert. Statt dessen wurde von den Alliierten eine sogenannte Konadministration (gemeinsame Verwaltung eines Gebietes, das unter der Souveränität nur eines der beteiligten Staaten steht, ist jedenfalls für den Nichtinhaber der territorialen Souveränität kein Kondominium, aber für den territorialen Souverän auch kein Koimperium) errichtet, welche unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung (HLKO) nicht die Interessen der deutschen Völker für Friedensregelungen und Wiederherstellung ihrer eigenen Rechtsstaatlichkeit vertreten, sondern ausschließlich die Interessen der alliierten Mächte und ihrer Lobby.

Für beide Weltkriege trifft zu, daß der Fortbestand der Staatsgewalt des okkupierten Staates ein fundamentales Prinzip des (kriegs-) völkerrechtlichen Okkupationsrechts darstellt, welches daher weder zur Erlangung territorialer Souveränität führt, noch deren Ergreifung rechtfertigt.

Das Verhalten der Alliierten entsprach/entspricht nicht der *occupatio bellica*, sondern geht weit über die kriegsvölkerrechtlichen Grenzen einer Besatzung hinaus.

Überwiegend übereinstimmend wird in der Literatur festgestellt, daß sich die Hauptsiegermächte in beiden Weltkriegen nicht in den durch die Haager Landkriegsordnung vorgegebenen Rahmen fügten. Auch die Bundesregierung gab am 27. Februar 1998 auf eine Frage des Abgeordneten Kröning hinsichtlich der Vereinbarkeit des erlassenen Besatzungsrechtes mit Artikel 43 HLKO die Überschreitung des rechtlichen Rahmens zu, erklärte ihn aber nicht! Die BRD erklärte sogar am 17. Juli 1990 keine Friedensverträge zu fordern!

Aufgrund der von den alliierten Siegermächten nach dem 08. Mai 1945 verordneten Maßnahmen und der Einflußnahme derselben durch Geheimverträge, existierte bis zum Beginn der Reorganisation der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich zwar eine territoriale Souveränität, welche in den Staaten des Staatenbundes weiterhin besteht, jedoch konnte mangels Handlungsfähigkeit keine Wirksamkeit entfaltet werden.



D. Ad



Damit wird erneut deutlich, daß die alliierten Siegermächte mit der Bundesrepublik Deutschland eine Konadministration hier auf dem Territorium der souveränen Gliedstaaten des Deutschen Reichs ausübten und ausüben.

Nur mit dem Begriff „Konadministration“ kann man das internationale Verwaltungsregime der Alliierten erfassen, das nicht auf dem Willen des territorialen Souveräns beruht (hier also der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich), sondern von außen einseitig auferlegt, also ein kollektives kriegsvölkerrechtliches Besatzungsregime mit seinen vorgezeichneten Zwecken und Befugnissen ist.

(Quellenangabe: Dr. jur. Norbert B. Wagner, Reine Staatslehre, ISBN 978-3-643-13091)

Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten reorganisieren gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) erneut die Territorien, welche Träger der territorialen Souveränität der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Deutschen Reichs sind.

Am 03. September 2016 wurden auf der Oldenburger Reichskonferenz zwischen dem Freistaat Preußen und den Glied-/Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg und Oldenburg Staatsverträge über die Anerkennung der Souveränität der Staaten im völkerrechtskonformen Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, für den Freistaat Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, geschlossen.

Damit ist den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg und Oldenburg bereits während der Reorganisation gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) der volle Schutz der Genfer Konventionen zu gewähren. Weitere Glied-/Bundesstaaten in Reorganisation folgen.

#### **Für diese Staatsangehörigen sind die Bediensteten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zuständig!**

Sie genießen gemäß § 20 GVG Immunität gegenüber den BRD-Gerichten (Diplomaten der Glied-/Bundesstaaten zusätzlich über die §§ 18-19 GVG), i.V.m. Artikel 123 und i.V.m. Artikel 25 GG, i.V.m. der Haager Landkriegsordnung, i.V.m. den Genfer Konventionsrechten, i.V.m. den UN-Resolutionen 61/295, 56/83, 217 A (III) und i.V.m.d. internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Obwohl den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten die Genfer Konventionsrechte gemäß Artikel 25 Grundgesetz sogar mit Vorrang vor allen anderen Gesetzen zu gewähren sind, wird von Ihnen die Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge grundsätzlich verweigert. Statt dessen werden die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten dann von den Mitarbeitern der BRD Einrichtungen besonders diskriminiert, alle Existenzmittel vorsätzlich verweigert unter Inkaufnahme der Verwahrlosung, des Verhungerns, der Obdachlosigkeit und der Trennung der Familien durch Zwangsvertreibungen, Zwangsenteignungen, Zwangspsychiatisierungen, Internierungen, sogar mit seelischer und körperlicher Folter, so daß die Straftatbestände gemäß der §§ 6 und 7 VStGB erfüllt sind.

Gemäß der Haager Landkriegsordnung, Kapitel II Art. 7, sind die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs unverzüglich, **bedingungslos** mit Unterhaltsleistungen wie folgt zu versorgen:

Art. 7 [Unterhaltungspflicht] *Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen. In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen-*



genommen hat.

Die Aufwendungen der Amtsträger der souveränen Glied-/Bundesstaaten sind gemäß Art. 120 (1) GG während der Reorganisation zu entschädigen, und zwar in der Höhe der Diäten der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland in den entsprechenden Verwaltungsebenen, da gemäß Art 120 (2) GG die Einnahmen aus dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet zur treuhänderischen Verwaltung auf den Bund übergehen.

*[(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.*

*(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.]*

Wir fordern die Alliierten auf, alle ausländischen Soldaten von den Staatsterritorien der deutschen Völker des 2. Deutschen Reichs abzuziehen, da es keinen Grund mehr gibt, diese Territorien völkerrechtswidrig besetzt zu halten und von diesen Territorien der Gliedstaaten des Deutschen Reichs aus, durch Amerika, Drohnenkriege, etc. pp. zu führen!

Es wird untersagt, militärische Operationen durch das US-Einsatzkommando für Afrika von Stuttgart aus, durchzuführen!

In den Kelley Barracks, im Stuttgarter Stadtteil Möhringen, befindet sich das US-Einsatzführungskommando für den afrikanischen Kontinent (Africom).

Von Stuttgart aus werden also alle militärischen und strategischen Operationen in Afrika geführt. Die 1500 Mann starke Kommandozentrale ist Teil der langfristigen Afrika-Strategie, die auf Rohstoffsicherung und den sogenannten Kampf gegen den Terror zielt. Africom ist Ausdruck der gewachsenen Bedeutung Afrikas für die USA: Zum einen wurden in Afrika in den letzten Jahren eine Reihe neuer Erdölvorkommen entdeckt. Zum anderen ist China in eine ernsthafte Konkurrenz um den Zugriff auf Erdölvorkommen weltweit getreten. Und zum dritten sollen die angeblichen islamistischen Terroristen in der Sahelzone bekämpft werden.

Es ist den Alliierten, UN (VN) und der Nato untersagt, jedwede Kriegshandlungen von den Staatsterritorien der souveränen Gliedstaaten des Deutschen Reichs aus, durchzuführen.

Es ist unverzüglich untersagt, Soldaten aus den deutschen Völkern als Privatsöldner zu rekrutieren und in Kriegshandlungen einzubeziehen.



Wir, die indigenen Völker, wir die Ureinwohner auf den Territorien der souveränen Staaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich, erklären ausdrücklich keinen Verzicht auf unsere staatsterritorialen Bodenrechte.

Wir, die indigenen Völker, wir die Ureinwohner auf den Territorien der souveränen Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reichs wünschen uns Frieden mit allen Völkern und für alle Völker dieser Erde.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Maria a.d.F. Rude  
administrative Regierung des Freistaat Preußen  
Bereich innere Angelegenheiten

*Beate Maria a.d.F. Rude*

Dorothea Katharina Maria a.d.F. Meider  
administrative Regierung des Freistaat Preußen  
Bereich innere Angelegenheiten

*Dorothea Katharina Meider*



*d. C. W.*

